

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Inklusive Pädagogik und Elementarbildung Anlage 3: Praktikumsordnung		7.36.03 Nr. 7	S. 1
---	--	---------------	------

Ordnung für das Berufsfeldpraktikum im Studiengang Inklusive Pädagogik und Elementarbildung mit dem Abschluss Master of Arts des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Inhalt

§ 1 Ziel und Inhalt	1
§ 2 Praktikumsausschuss	1
§ 3 Durchführung des Berufsfeldpraktikum	1
§ 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung	2

§ 1 Ziel und Inhalt

- (1) Diese Ordnung regelt das Praktikumsmodul im Masterstudiengang *Inklusive Pädagogik und Elementarbildung*.
- (2) Das Praktikum ermöglicht ausgehend von dem gewählten Profildbereich Einblicke in das jeweilige Arbeitsfeld. In der Praxis werden Handlungskompetenzen in Bezug auf die Anforderungen der zukünftigen beruflichen Praxis entwickelt, erprobt und gestärkt. Im Praktikum sollen Zusammenhänge zwischen Praxiswissen und Theorie verdeutlicht, vernetzt und reflektiert werden. Es soll ein Bezug zum „Forschenden Studieren“ geschaffen werden. Das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität wird so gefördert.

§ 2 Praktikumsausschuss

- (1) Der Praktikumsausschuss ist für die Beratung und Anerkennung der Praktika verantwortlich. Er erlässt Richtlinien für die Anerkennung der in § 4 Absatz 4 genannten Tätigkeiten im Berufsfeld, für Art und Umfang der in § 4 Absatz 1b genannten Abschlussberichte sowie für die Eignung der in § 3 Absatz 3 genannten Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen für Berufspraktika
- (2) Die Aufgaben des Praktikumsausschusses werden vom Prüfungsausschuss des Masterstudienganges *Inklusive Pädagogik und Elementarbildung* wahrgenommen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Vorsitzende des Praktikumsausschusses.

§ 3 Durchführung des Berufsfeldpraktikum

- (1) Das Berufsfeldpraktikum ist entsprechend der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig Universität Gießen für den Studiengang *Inklusive Pädagogik und Elementarbildung* verpflichtend und Voraussetzung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Arts“.
- (2) Das Praktikumsmodul umfasst insgesamt 360 Stunden (180 Präsenzstunden, 60 Stunden Vor- und Nachbereitung, 80 Stunden für den Praktikumsbericht und 40 Stunden für selbstgestaltetes Arbeiten/ergänzende Lektüre). Das Praktikum kann entweder als Block und/oder semesterbegleitend (im zweiten oder dritten Semester) absolviert werden.
- (3) Für das Berufsfeldpraktikum eignen sich alle Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen in einem der gewählten Profildbereiche des Masterstudienganges *Inklusive Pädagogik und Elementarbildung*. Im Zweifelsfall entscheidet der Praktikumsausschuss über die Eignung.
- (4) Der Praktikumsplatz ist sowohl im In- als auch im Ausland frei wählbar.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Inklusive Pädagogik und Elementarbildung Anlage 3: Praktikumsordnung		7.36.03 Nr. 7	S. 2
---	--	---------------	------

(5) Vor Beginn des Berufsfeldpraktikums können sich die Studierenden durch den Praktikumsausschuss beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte des gewählten Praktikums informieren.

(6) Das Berufsfeldpraktikum ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss rechtzeitig schriftlich beim Praktikumsausschuss unter Angabe der Organisation, der Einrichtung oder des Unternehmens sowie der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden und wird vom Vorsitzenden erteilt.

§ 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

(1) Die Anerkennung des Berufsfeldpraktikums erfolgt durch die Bescheinigung des Praktikumsausschusses, vertreten durch die oder den Vorsitzenden. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach und beinhaltet die Abschlussnote. Zur Erlangung dieses Nachweises legt der/die Studierende dem Praktikumsausschuss im Original folgende vollständige Unterlagen vor:

a) Qualifizierte Zeugnisse, mindestens jedoch Bescheinigungen der Organisation, der Einrichtung bzw. des Unternehmens über Dauer und Tätigkeiten des Praktikums.

b) Qualifizierter Praktikumsbericht mit thematischem Schwerpunkt, der mit einem Ansprechpartner aus dem jeweiligen Profildbereich vereinbart worden ist. Die Bewertung des Praktikumsberichts nimmt ein verantwortlicher Dozent aus dem Profildbereich vor.

(2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen führt der/die Vorsitzende die Anerkennung und Bewertung des Moduls durch.

(3) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Praktikumsausschuss zusätzliche Auflagen beschließen.